

IDSG 01/2020

**Im Namen der (Erz-)Diözesen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

**XX**

**- Antragsteller –**

- Verfahrensbevollmächtigte: XX

**gegen**

**Datenschutzaufsicht XX**

**- Antragsgegnerin -**

**Beteiligter:**

**XX**

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. Stefan Korta

**am 14. Dezember 2020**

**b e s c h l o s s e n:**

**Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. Dezember 2019 wird aufgehoben.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

**Tatbestand:**

<sup>1</sup> Der Antragsteller steht im Dienst der kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts „XXXX“ (Stiftung). Die Stiftung betreibt an verschiedenen Standorten in XX Einrichtungen für behinderte Menschen. Der Antragsteller ist Gesamtleiter der Einrichtung der Stiftung in XX, die mehr als 400 Beschäftigte hat. Zur Wahrnehmung dieser Funktion erhielt er zuletzt eine vom Vorsitzenden der Stiftung unterzeichnete Vollmacht vom 9. Mai 2016, die folgende Einschränkung enthält:

<sup>2</sup> „Nicht eingeschlossen sind die Vertretungsbefugnisse, die satzungsgemäß den Stiftungsorganen vorbehalten sind, insbesondere notarielle und gerichtliche Angelegenheiten, Immobilien und außergewöhnliche Rechtsgeschäfte.“

<sup>3</sup> Danach liegt die Unterzeichnung von schriftlichen Kündigungen von Mitarbeitern in der Zuständigkeit des Stiftungsvorstands. Die IT-Struktur wird von der Direktion der XX als Dienstleistung zentral für alle Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Server aller Einrichtungen befinden sich in XX und werden von der dortigen IT-Abteilung betreut. Zur Unterstützung der zentralen IT-Abteilung in XX verfügt jede Einrichtung über einen eigenen IT-Beauftragten vor Ort. Der IT-Beauftragte bei XX ist der dortigen Gesamtleitung, dem Antragsteller, unterstellt.

<sup>4</sup> Der Beteiligte ist seit 1986 Angestellter der Stiftung in der Einrichtung in XX. Seit einigen Jahren hat er die Position des Bereichsleiters Werkstätten für behinderte Menschen inne. Ihm sind rund 50 Beschäftigte unterstellt. Die Werkstätte verfügt über 145 Plätze für behinderte Menschen. Der Antragsteller ist der unmittelbare Vorgesetzte des Beteiligten.

<sup>5</sup> Im Herbst 2017 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Antragsteller und dem Beteiligten mit der Folge, dass die Stiftung das Arbeitsverhältnis mit dem Beteiligten kündigte. Durch das vom Stiftungsvorstand unterzeichnete Schreiben vom 2. November 2017, dem Beteiligten an demselben Tag ausgehändigt, kündigte die Stiftung das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos und hilfsweise ordentlich zum 30. Juni 2018.

<sup>6</sup> Anfang November 2017 richtete der Antragsteller folgende E-Mail an alle Mitarbeiter der Stiftung in XX:

<sup>7</sup> „Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

bedauerlicher Weise muss ich Ihnen mitteilen, dass das Arbeitsverhältnis mit XX zum 02.11.2017 endet. Schwerwiegende Gründe haben die Leitungsorgane der XX kurzfristig veranlasst das Arbeitsverhältnis nicht weiter fortzusetzen

<sup>8</sup> XX

<sup>9</sup> Gesamtleiter“

<sup>10</sup> Vor dem Versand dieser E-Mail ließ der Antragsteller dem Stiftungsvorstand einen Entwurf der E-Mail mit der Bitte um Freigabe zukommen. Nach der Freigabe durch den Stiftungsvorstand verschickte der Antragsteller die E-Mail.

<sup>11</sup> Auf die Kündigungsschutzklage des Beteiligten stellte das Arbeitsgericht XX durch rechtskräftiges Urteil vom 22. März 2018 (5 Ca 2515/17) fest, dass die Kündigung vom 2. November 2017 das Arbeitsverhältnis nicht beendet hat. Zur Begründung führte das Gericht aus, die außerordentliche und die ordentliche Kündigung seien unverhältnismäßig, weil es an einer erforderlichen vorangegangenen Abmahnung mangle. Abgesehen davon sei die ordentliche Kündigung wegen des Lebensalters und der Beschäftigungsdauer des Beteiligten ausgeschlossen (§ 14 Abs. 5 AVR). Über den weiterhin noch anhängigen Teil des Rechtsstreits (Weiterbeschäftigungsantrag) schlossen die Stiftung und der Beteiligte vor dem Arbeitsgericht XX am 26. April 2018 einen Vergleich, der insbesondere regelte, dass

- der Beteiligte zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen als Werkstattleiter weiterbeschäftigt wird,
- der Beteiligte den der Kündigung zu Grunde liegenden Vorwurf als Abmahnung akzeptiert,
- der Beteiligte seine Bereitschaft zu einer Mediation mit dem Antragsteller erklärt.

<sup>12</sup> Unter dem 16. Februar 2018 beschwerte sich der Beteiligte bei der Antragsgegnerin. Zur Begründung führte er aus, dass das Vorgehen des Antragstellers seine Datenschutzrechte verletze.

<sup>13</sup> Durch Bescheid vom 30. Dezember 2019 stellte die Antragsgegnerin fest, dass der Antragsteller durch die E-Mail vom November 2017 die Datenschutzrechte des Beteiligten verletzt habe (Ziffer I.), und sprach deswegen eine Beanstandung aus (Ziffer II.). Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, der festgestellte Sachverhalt erfülle den Tatbestand einer Datenschutzverletzung im Sinn des § 19 der kirchlichen Datenschutzordnung (KDO). Der Antragsteller sei nicht berechtigt, alle Mitarbeiter davon in Kenntnis zu setzen, dass das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Beteiligte zu vertreten habe, beendet worden sei. Hierzu fehle es an einer Berechtigung im Sinn des § 12 KDO. Im Rubrum des Bescheides wird als Verantwortlicher bezeichnet: „XX XX. X-X-Str. 14, XX“.

<sup>14</sup> Am 13. Januar 2020 hat der Antragsteller durch sein Schreiben vom 10. Januar 2020 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt.

<sup>15</sup> Der Antragsteller trägt vor, der Bescheid sei bereits deshalb rechtswidrig, weil er die erlassende Behörde nicht eindeutig erkennen lasse. Außerdem sei der Bescheid inhaltlich nicht korrekt. Die E-Mail vom November 2017 bedeute keine Datenschutzverletzung. Ihr sei nicht zu entnehmen, dass das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Beteiligte zu vertreten habe, nicht weiter fortgesetzt werden könne. Es sei keine Rede davon, dass die aufgeführten „schwerwiegenden Gründe“ vom Beteiligten selbst zu vertreten seien.

<sup>16</sup> Der Antragsteller beantragt,  
den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. Dezember 2019 aufzuheben.

<sup>17</sup> Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,  
den Antrag zurückzuweisen.

<sup>18</sup> Die Antragsgegnerin trägt vor, der Bescheid vom 30. Dezember 2019 lasse die Gemeinsame Datenschutzaufsicht der XX Diözesen als Aussteller erkennen.

<sup>19</sup> Der Antragsteller sei Verantwortlicher im Sinn des § 4 Nr. 9 KDG. Der Wortlaut der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) gebe keinen Anhaltspunkt dafür, dass lediglich der gesetzliche Vertreter

oder die Leitungsperson der jeweiligen Dienststelle Verantwortlicher sein könne. Der Wortlaut stelle deutlich auf die tatsächliche Situation des „Könnens“ und nicht auf das rechtliche „Dürfen“ ab. Verantwortlicher sei derjenige, der in der realen Welt die Geschicke der Datenverarbeitung bestimme. Auch aus der Gesetzesfassung „allein oder gemeinsam mit anderen“ ergebe sich, dass das Gesetz nur auf die tatsächliche Seite abstelle. Dieses Verständnis entspreche auch der Zielvorstellung der DSGVO. Nach der Rechtsprechung des EuGH solle durch eine weite Definition des Begriffs des „Verantwortlichen“ ein wirksamer und umfassender Schutz des Betroffenen gewährleistet werden. Der Antragsteller als Leiter der Einrichtung habe allein die Möglichkeit gehabt, auf den Gang der Datenverarbeitung einzuwirken. Der Trägerverein sei nicht eingeschaltet gewesen, als der Antragsteller den Brief an die übrigen Mitarbeiter in XX geschrieben habe; der Trägerverein habe daher auch keine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit gehabt. Es würde der Gesetzessystematik widersprechen, in Fällen wie dem vorliegenden nur den gesetzlichen Vertreter als Verantwortlichen anzusehen. Denn dann würde § 51 KDG, der bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Datenschutzverletzungen durch den Verantwortlichen Geldbußen vorsehe, völlig ins Leere laufen. Der gesetzliche Vertreter habe in aller Regel die Datenschutzverletzung weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt.

<sup>20</sup> Der Beteiligte stellt keinen Antrag.

<sup>21</sup> Er nimmt Bezug auf den Vortrag der Antragsgegnerin.

<sup>22</sup> Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

### **Entscheidungsgründe:**

<sup>23</sup> Der von dem Antragsteller gestellte Antrag ist zulässig und begründet.

<sup>24</sup> I. Der Antrag ist zulässig.

<sup>25</sup> 1. Das beschließende Gericht ist für den Antrag zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland (vgl. auch § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz - KDG -). Vorliegend wendet sich der Antragsteller

als - als solcher in Anspruch genommener - Verantwortlicher im Sinn vom § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen den datenschutzrechtlichen Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. Dezember 2019. Dass der Antragsteller – und nicht die Stiftung - Adressat dieses Bescheides ist und damit als Verantwortlicher im Sinn des § 4 Nr. 9 KDG in Anspruch genommen werden sollte, ergibt die Auslegung des Bescheides in Verbindung mit dem Vortrag der Antragsgegnerin im vorliegenden gerichtlichen Verfahren. Bereits im Rubrum des Bescheides ist der Antragsteller mit seinem Namen als Verantwortlicher bezeichnet. Dass der angegebene Vorname unzutreffend ist, stellt diese Auslegung nicht in Frage. Denn auch in den Gründen des Bescheides wird der Antragsteller als Verantwortlicher bezeichnet und zwar sowohl als Leiter der Stiftung in XX als auch durch das Zitat der E-Mail vom November 2017 mit der korrekten Wiedergabe von Namen und Vornamen des Antragstellers. Schließlich bestätigt der ausdrückliche Vortrag in der Antragsrwiderrung vom 29. April 2020, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller als Verantwortlichen und Adressaten des Bescheides in Anspruch nehmen wollte. In diesem Sinn hat auch der Antragsteller aus seinem Empfängerhorizont den Bescheid verstanden und in seiner Person den Antrag vom 10. Januar 2020 gestellt. Ob der Antragsteller auch materiell Verantwortlicher im Sinn von § 4 Nr. 9 KDG (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) ist, ist eine Frage der Begründetheit des Antrags. Für die Zulässigkeit des Antrags reicht es aus, wenn der Antragsteller kraft des angegriffenen Bescheides die formale Stellung des Verantwortlichen und Adressaten des Bescheides hat.

<sup>26</sup> Die Zuständigkeit des beschließenden Gerichts entfällt nicht deshalb, weil der geltend gemachte Datenschutzverstoß vom November 2017 aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des KDG und der KDSGO (24. Mai 2018) stammt. Die Zuständigkeit des Gerichts beschränkt sich nicht auf Anträge, deren zu Grunde liegender Sachverhalt aus der Zeit seit dem Inkrafttreten von KDG und KDSGO herrührt.

<sup>27</sup> Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 - und vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; offen gelassen im Beschluss vom 18. Juni 2020 - IDSG 02/2019 -.

<sup>28</sup> Abgesehen davon stammt der im vorliegenden Verfahren angegriffene Bescheid vom 30. Dezember 2019 aus der Zeit nach dem Inkrafttreten von KDG und KDSGO. Auch im Sinn der Präambel der KDSGO, der den Zweck der Errichtung der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit hervorhebt, ist deshalb effektiver Rechtsschutz in dieser Konstellation geboten.

<sup>29</sup> 2. Der Antrag ist als Anfechtungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens – und gegebenenfalls des Umfangs – einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der – wie vorliegend – ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein. Dementsprechend hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.

<sup>30</sup> Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 – und vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -; anders: - Beschränkung auf Feststellungsanträge: Beschluss vom 5. Mai 2020 - IDSG 02/2018 -.

<sup>31</sup> 3. Der Antragsteller ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ist ein Verantwortlicher (§ 4 Nr. 9 KDG) in Bezug auf gegen ihn ergangene Bescheide der Datenschutzaufsicht antragsbefugt. Der Antragsteller macht vorliegend geltend, durch den Bescheid vom 30. Dezember 2019, der ihn als Verantwortlichen in Anspruch nimmt, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

<sup>32</sup> 4. Der Antrag hält die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift sind Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Nr. 9 KDG) gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu stellen. Der gegen den Bescheid vom 30. Dezember 2019 gerichtete Antrag ist bereits am 13. Januar 2020 bei Gericht eingegangen.

<sup>33</sup> 5. Der Antrag hält auch die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift soll die Antragschrift insbesondere ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Antragschrift vom 10. Januar 2020 enthält einen ausdrücklich formulierten Aufhebungsantrag.

<sup>34</sup> II. Der Antrag ist auch begründet.

<sup>35</sup> Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. Dezember 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen eigenen kirchlichen Datenschutzrechten.

Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Insbesondere ist die Gemeinsame Datenschutzstelle der XX (Erz-)Diözesen für den Erlass des Bescheides zuständig (§ 44 Abs. 1, § 42 Abs. 1 Satz 3 KDG). Aus der Überschrift des Bescheides wird die erlassende Behörde für die Adressaten hinreichend deutlich. Dass ein Diözesandatenschutzbeauftragter – wie hier der Unterzeichner des Bescheides – als Datenschutzaufsicht für mehrere Diözesen bestellt werden kann, ergibt sich aus ausdrücklich aus § 42 Abs. 1 Satz 3 KDG. Der Antragsteller wurde vor Erlass des Bescheides angehört (§ 47 Abs. 8 KDG).

<sup>36</sup> Der Bescheid ist jedoch materiell rechtswidrig.

<sup>37</sup> Der Bescheid ist insgesamt, nämlich betreffend die Feststellung der Datenschutzverletzung (Ziffer I.) und die Beanstandung (Ziffer II.), rechtswidrig, weil der Antragsteller nicht Verantwortlicher ist.

<sup>38</sup> Gemäß § 47 Abs. 1 KDG beanstandet die Datenschutzaufsicht von ihr festgestellte Datenschutzverstöße durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber dem Verantwortlichen. Eine entsprechende Befugnis sah die bis zum 23. Mai 2018 geltende Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 28. Februar 2014 (- KDO - Amtsblatt für die Diözese XX § 19 KDO) vor. Die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 KDG sind nicht erfüllt, weil der von der Antragsgegnerin in ihrem Bescheid vom 30. Dezember 2019 in Anspruch genommene Adressat nicht Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn ist.

<sup>39</sup> Nach dem zur Zeit des Erlasses des Bescheides vom 30. Dezember 2019 geltenden § 4 Nr. 9 KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit dem Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person. Dies hat das beschließende Gericht in seiner bisherigen Rechtsprechung bereits so entschieden.

<sup>40</sup> Beschlüsse des Gerichts vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 - und vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; vgl. auch Raschauer, in Sydow, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 4 Rn. 129 und 151.

<sup>41</sup> Daran ist nach erneuter Überprüfung unter Würdigung des Vortrags der Antragsgegnerin festzuhalten.

<sup>42</sup> Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der für das Datenschutzrecht zentrale Begriff des Verantwortlichen weit auszulegen. Eine weite Auslegung dient dem wirksamen und umfassenden Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Person, weil sie Schutzlücken vermeidet.

<sup>43</sup> EuGH, Urteile vom 29. Juli 2019 – C-40/17 – Rn. 70, ZD 2019, 455, vom 10. Juli 2018 – C-25/17 – Rn. 66, EuZW 2018, 897, vom 5. Juni 2018 – C-210/16 – Rn. 28, EuZW 2018, 534 = NJW 2018, 2537 = NVwZ 2018, 1386, und vom 13. Mai 2014 – C-131/12 – Rn. 34, EuZW 2014, 541 = NJW 2014, 2257 = NVwZ 2014, 857.

<sup>44</sup> Der Rechtsträger ist - handelnd durch seine Organe – in der Lage, über Zwecke und Mittel der Verarbeitung zu entscheiden. Diese Kompetenz nimmt er auch regelmäßig wahr, um die Aufgaben der Einrichtung und die Unternehmensziele zu erreichen. Die Wahrnehmung des Eigeninteresses durch eine von Weisungen unabhängige Gestaltung der Datenverarbeitung ist prägend für die Stellung als Verantwortlicher. Der Rechtsträger, insbesondere der Arbeitgeber, der durch seine Weisungen die Datenverarbeitung bestimmt, ist der Verantwortliche, den die primären Folgen - die datenschutzrechtlichen Pflichten – und die sekundären Folgen – die Haftung und die Sanktionen der Datenschutzaufsichten – treffen sollen.

<sup>45</sup> EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 - C-40/17 – Rn. 68 und 80, ZD 2019, 455, 456f; Gierschmann ZD 2020, 69 – 72.

<sup>46</sup> Mit dem Rechtsträger, insbesondere mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit am Wirtschaftsleben teilnehmenden Unternehmen, steht den durch die Datenverarbeitung Betroffenen (§ 4 Nr. 1 KDG, Art. 4 Nr. 1 DSGVO), die den Verantwortlichen in Haftung nehmen wollen, typischerweise ein solventer Schuldner zur Verfügung. Außerdem hat der Rechtsträger die rechtliche Befugnis und die tatsächliche Entscheidungsgewalt, den Beanstandungen der Datenschutzaufsichten abzuwehren. Anders verhält es sich demgegenüber bei Mitarbeitern von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Sie bieten

regelmäßig keine vergleichbare wirtschaftliche Haftungsgrundlage und sie sind wegen ihrer Weisungsgebundenheit nicht in gleich effektiver Weise in der Lage, Beanstandungen der Datenschutzaufsichten abzuwehren. Mitarbeitern fehlt auch das prägende Eigeninteresse, nämlich die Datenverarbeitung maßgeblich für eigene Zwecke zu gestalten.

<sup>47</sup> Das Abstellen auf den Rechtsträger als Verantwortlichen führt nicht zu Schutzlücken. Das Handeln seiner Organe und Mitarbeiter sowie auch das Handeln teilweise verselbständigter Organisationseinheiten, etwa der IT-Abteilung, werden dem Rechtsträger zugerechnet. Gerade das Abstellen auf den Rechtsträger führt wegen dessen Haftungsmasse sowie wegen dessen rechtlicher Kompetenz und tatsächlicher Entscheidungsgewalt zur Gestaltung der Datenverarbeitung zu einem wirksamen und umfassenden Schutz im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Angesichts des durch den Rechtsträger zu gewährleistenden Schutzes besteht auch keine Veranlassung, eine gemeinsame Verantwortung von Rechtsträger und Mitarbeiter im Sinn von Art. 26 DSGVO anzunehmen. Auch bei dieser Form der Stellung als Verantwortlicher muss jeder der in Betracht kommenden Verantwortlichen die prägende weisungsfreie Wahrnehmung von Eigeninteressen aufweisen, was bei Mitarbeitern typischerweise nicht der Fall ist. Den Gegensatz zwischen dem Verantwortlichen, der Weisungen erteilt, und den weisungsabhängigen unterstellten Personen bringt Art. 29 DSGVO deutlich zum Ausdruck.

<sup>48</sup> Vgl. Maschmann NZA 2020, 1207, 1210; vgl. demgegenüber die Gleichordnung von rechtlich selbständigen Unternehmen in einem Konzern oder in einer Arbeitsgemeinschaft als Fall des Art. 26 DSGVO: Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutz, Art. 26 DSGVO, Rn. 14f.

<sup>49</sup> Das Abstellen auf den Rechtsträger als Verantwortlichen entspricht der Systematik von KDG und DSGVO, die für weisungsabhängig agierende Personen besondere Normen enthalten. Für die weisungsabhängigen Mitarbeiter des Rechtsträgers sind dies § 4 Nr. 24 KDG (Definition der „Beschäftigten“) und Art. 4 Nr. 10 DSGVO, der die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen handelnden Personen von „Dritten“ abgrenzt. Die auf Weisung des Verantwortlichen handelnden „Auftragsverarbeiter“ sind in § 4 Nr. 10 KDG und in Art. 4 Nr. 8 DSGVO definiert.

Im vorliegenden Verfahren bedarf es keiner abschließenden Klärung, ob und gegebenenfalls in wieweit Ausnahmen von dem Grundsatz des Abstellens auf den Rechtsträger als Verantwortlichen zu machen sind. Auf Mitarbeiter des Rechtsträgers könnte ausnahmsweise abzustellen sein, wenn ein Mitarbeiter entgegen der Weisung des Rechtsträgers mit der Datenverarbeitung eigene Zwecke verfolgt (Mitarbeiterexzess) oder wenn ein Mitarbeiter auf Grund seiner besonderen rechtlichen Stellung unabhängig von Weisungen des Rechtsträgers – etwa als Betriebsrat, Mitarbeitervertretung oder Personalrat – ist.

<sup>50</sup> Vgl. Maschmann NZA 2020, 1207, 1209; Jung/Hansch ZD 2019, 143, 145f.

<sup>51</sup> Ein derartiger Ausnahmefall ist vorliegend beim Antragsteller nicht gegeben. Auch unter Würdigung des Umstands, dass der Antragsteller Vorgesetzter von mehr als 400 Beschäftigten ist, hat er als Arbeitnehmer der Stiftung eine typisch weisungsgebundene Stellung inne. Er ist kein Organ oder Organteil der Stiftung, was durch die erteilte Einzelvollmacht eindrucksvoll belegt wird, zumal die Vollmacht vom 9. Mai 2016 erhebliche Einschränkungen enthält. Die tatsächlichen und rechtlichen Abläufe im Zusammenhang mit der Kündigung des Beteiligten und der E-Mail vom Anfang November 2017 bestätigen die Weisungsabhängigkeit des Antragstellers von der Stiftung als dem Rechtsträger und Verantwortlichen. Die der Kündigung vorausgegangen Gespräche mit dem Beteiligten wurden nicht allein vom Antragsteller, sondern auch von Stiftungsvorstand geführt. Der Stiftungsvorstand unterzeichnete das Kündigungsschreiben und dementsprechend gab der Stiftungsvorstand auch die E-Mail vom Anfang November 2017 zum Versenden frei. Die Stiftung nahm damit ihre Stellung als Verantwortlicher im Sinn von § 4 Nr. 9 KDG und Art. 4 Nr. 7 DSGVO wahr.

<sup>52</sup> III. Da der Bescheid vom 30. Dezember 2019 bereits wegen der fehlenden Stellung des Antragstellers als Verantwortlicher rechtswidrig ist, bedarf es im vorliegenden Verfahren keiner abschließenden Klärung, ob die Antragsgegnerin unabhängig von der Inanspruchnahme des richtigen Adressaten ihres Bescheides inhaltlich zu Recht einen Datenschutzverstoß festgestellt und eine Beanstandung ausgesprochen hat. Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der E-Mail vom November 2017 könnte sprechen, dass ein Arbeitgeber befugt sein muss, alle Mitarbeiter über das kurzfristige Ausscheiden eines Beschäftigten, der mehr als 30 Jahre in demselben Betrieb beschäftigt ist und eine nicht unerhebliche Vorgesetztenfunktion inne hat, zu informieren. Da ein solcher Beschäftigter nicht mehr ordentlich fristgemäß gekündigt werden darf, dürfte es für den Adressatenkreis ohnehin erkennbar gewesen sein, dass

schwerwiegende Gründe im Sinn von § 626 BGB vorliegen müssen, um die außerordentliche fristlose Kündigung eines langjährigen Beschäftigten zu rechtfertigen.

<sup>53</sup> Vgl. zur Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a, § 53 Abs. 1 KDG, Art. 88 DSGVO/§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 10a Abs. 1 KDO: Beschluss des Gerichts vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -.

<sup>54</sup> Letztlich kann diese Frage jedoch aus den vorgenannten Gründen offen bleiben.

<sup>55</sup> IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers normiert, ist nicht ersichtlich.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Dr. Korta